- 108. 1. Unter welchen Boraussetzungen findet Beschwerbe gegen einen Beschluß des Bernfungsgerichtes statt, durch welchen ein Antrag des Beklagten, anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile der ersten Instanz nur gegen Sicherheitsleistung stattsinde, zurückgewiesen ist?
- 2. Kann eine Anordnung der bezeichneten Art auch dann getroffen werden, wenn das Urteil, aus welchem die Zwangsvollsstreckung stattsinden soll, erst in der Berufungsinstanz für vorläusig vollstreckbar erklärt ist?

 C.B.D. && 719. 707. 534.
- VII. Civilsenat. Beschl. v. 11. Januar 1901 i. S. R. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rev. VII. 3/01.

I. Rammergericht Berlin.

Auf Beschwerbe bes Beklagten ist ein Beschluß bes Berufungsgerichtes aufgehoben, im weiteren jedoch die Entscheidung dem genannten Gerichte überlaffen.

Grunbe:

"Wäre der Antrag der Beklagten vom 19. November 1900 ledigslich nach seiner Wortsassung zu beurteilen, so würde er auf unmittels bare Ausbedung des nach mündlicher Verhandlung ergangenen Beschlusses vom 27. Oktober 1900, durch welchen das Urteil der ersten Instanz in Höhe von 6389,89 M nehst Zinsen ohne Sicherheitsleistung für vorläusig vollstreckbar erklärt ist, gerichtet sein; die Begründung des Antrages ergiebt aber nicht, daß die Beklagte eine solche Ansordnung für zulässig erachtet und erstrebt hätte, sondern im Gegensteil, daß der Antrag auf eine den §§ 719. 707 C.P.O. entsprechende,

speziell bahin gehende Anordnung gerichtet sein soll, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde. In diesem Sinne ist der Antrag auch vom Berufungsrichter aufgefast und beschieden. Die jeht vorliegende Beschwerbe nimmt den gleichen Standpunkt ein.

Als Grund ber Zurückweisung bes Antrages ist im angesochtenen Beschlusse angegeben, daß die Boraussetzungen der §§ 719.707 C.B.D. nicht nachgewiesen seien. In der Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist nun bereits anerkannt, daß durch die Borschrift des letten Absates des § 707 die Ansechtung eines Beschlusses über einen der im ersten Absate bezeichneten Gegenstände dann nicht ausgeschlossen wird, wenn das Gericht den Antrag nicht in Bethätigung des ihm zustehenden Ermessen, sondern deshalb zurückgewiesen hat, weil es die gesehlichen Voraussetzungen der Maßregel nicht als vorliegend erachtet.

Bgl. Jurist. Wochenschr. von 1886 S. 315 Nr. 6, von 1896 S. 600 Nr. 17. und von 1900 S. 736 Nr. 4.

Eben dies aber ist der Inhalt des angesochtenen Beschlusses. In bemselben kommt nicht zur Erscheinung, daß das Berufungsgericht das Vorhandensein eines die Anwendung des Gesehes an sich begründenden Falles angenommen, aber die beantragte Anordnung nach Lage der Umstände nicht für angezeigt erachtet hätte; für eine bloße Ungenauigkeit des Ausdruckes ergiebt der Inhalt des Beschlusses keine genügende Grundlage. Es handelt sich mithin um die Ablehnung einer sachlichen Entscheidung.

Die hiernach zulässige Beschwerbe ist aber auch begründet. Die §§ 719. 707 C.P.D. sind auch auf den Fall anwendbar, daß das Urteil, aus welchem die Zwangsvollstreckung stattsinden soll, erst in der Berufungsinstanz gemäß § 534 C.P.D. für vorläusig vollstreckbar erklärt, oder daß, wenn in erster Instanz die vorläusige Vollstreckbarteit nur gegen Sicherheitsleistung ausgesprochen war, diese Bedingung in der Berufungsinstanz in Wegsall gebracht ist."...